



**STADT ESSEN**

**Der Oberbürgermeister**

**Geschäftsbereich 3**

Allgemeine Verwaltung, Recht,  
öffentliche Sicherheit und  
Ordnung

Rathaus, Porscheplatz  
45127 Essen

**Beigeordneter**

Christian Kromberg

Raum 12.40

Telefon +49 201 88 88300

Telefax +49 201 88 88310

E-Mail [kromberg@essen.de](mailto:kromberg@essen.de)

17.06.2021

Stadt Essen · GB3 · 45121 Essen

DIE LINKE-Ratsfraktion  
Ratsfrau Theresa Brücker  
Ratsfrau Devran Dursun  
Ratsherr Daniel Kerekeš  
Severinstraße 1  
45127 Essen

Sitzung des Hauptausschusses sowie des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Integration am 18.05.2021 TOP 23

Ihre Anfrage vom 18.05.2021

Hier: Aufenthaltserlaubnis für Menschen im Duldungsstatus

Sehr geehrte Frau Brücker,  
sehr geehrte Frau Dursun,  
sehr geehrter Herr Kerekeš,

antragsgemäß werden Ihre Fragen wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Aufenthaltstitel nach § 25 AufenthG wurden in Essen seit Inkrafttreten des Erlasses vom 25.03.2019 erteilt und wie viele davor?

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die Rechtsgrundlage des § 25b AufenthG bezieht. § 25b AufenthG wurde durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 eingeführt; es handelt sich um eine alters- und stichtagsungebundene Bleiberechtsregelung.

§ 25b AufenthG eröffnet die Möglichkeit, einem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Diese Regelung zielt darauf ab, die Rechtsstellung derjenigen zu stärken, die auch ohne rechtmäßigen Aufenthalt anerkennenswerte und nachhaltige Integrationsleistungen erbracht haben. Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, die ein Geduldeter regelmäßig erfüllen muss, damit ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erteilt werden kann. Die Formulierung „setzt regelmäßig voraus“ lässt es indessen nach dem Willen des Gesetzgebers zu, dass besondere Integrationsleistungen von vergleichbarem Gewicht ebenfalls zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG führen können, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 im Einzelfall nicht vollständig erfüllt sind (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/4097, Seite 42). Die Formulierung der Vorschrift als „Soll-Vorschrift“ erlaubt dem Landesgesetzgeber durch einen Erlass den Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum zu konkretisieren und einheitliche Regelungen zu schaffen.

Das Ausländerrecht liegt in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, weshalb eine Änderung der Vorgaben in die Zuständigkeit des Bund fällt. Das Land kann diese aber durch landeseigene Regelungen (Erlasse) konkretisieren sowie vorhandene



[info@essen.de](mailto:info@essen.de)  
[www.essen.de](http://www.essen.de)

Spielräume identifizieren und ausschöpfen. Das MKFFI veröffentlichte im März 2019 entsprechende Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG; der Erlass wurde nach Evaluierung – unter Beteiligung der Ausländerbehörden – im März 2021 überarbeitet.

Mit Stand vom 01. Mai 2021 sind in Essen 95 Personen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG. In dieser Anzahl inbegriffen sind auch die Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner, minderjährige Kinder), die von einem Begünstigten nach § 25 Abs. 1 AufenthG ein entsprechendes Aufenthaltsrecht ableiten können.

Vor dem Inkrafttreten des Erlasses wurde vier Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erteilt.

2. Woran liegt es, dass die vom NRW-Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration festgestellte „deutliche und erfreuliche Steigerung der Inhaber eines Aufenthaltstitels“ in Essen offensichtlich nicht feststellbar ist, obwohl die Zahl der Betroffenen ungleich höher ist als in den meisten anderen NRW-Kommunen?

Zu dieser Frage liegen hier keine Erkenntnisse vor.

3. Welche der o. g. Auslegungsspielräume im Sinne der aktualisierten Anwendungshinweise zum § 25 AufenthG hat die Ausländerbehörde für die Gewährung von Aufenthaltstiteln genutzt? Gehen diese möglicherweise über die Kriterien hinaus, die die Stadt Essen für eine Aufnahme in das „Essener Modell“ auferlegt hat? Wenn ja, welche Kriterien sind das?

Das Vorgehen der Ausländerbehörde richtet nach den gesetzlichen Grundlagen unter Einbeziehung der geltenden Rechtsprechung. Somit werden auch die Auslegungsspielräume im Sinne der aktualisierten Anwendungshinweise konsequent zur Anwendung gebracht. Hier kommt es aber ebenfalls auf die Umstände des Einzelfalls an. Der grundgesetzliche Schutz des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz ist auch im Ausländerrecht berücksichtigt; die Entscheidungen der Kommunalen Ausländerbehörde Essen werden ggf. durch das zuständige Verwaltungsgericht / Oberverwaltungsgericht überprüft; insbesondere hinsichtlich der Anwendung des Ermessens. Allen Personen steht der Rechtsweg gegen behördliche Entscheidungen offen.

4. Wie definiert die Verwaltung die „guten Integrationsbemühungen“, die Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels sind?

Im Ausländerrecht handelt es sich um Einzelfälle, die individuell betrachtet und bewertet werden müssen. Eine pauschale Aussage über „gute Integrationsleistungen“ ist nicht möglich. Es kommt insbesondere auf die besonderen Erteilungsvoraussetzungen der jeweiligen Ermächtigungsnorm an.

5. Mit welchen Maßnahmen versucht die Stadt Essen die Menschen im Duldsstatus zu erreichen, die sie für „chancenlos“ für die Erteilung eines Daueraufenthaltstitels hält? Konnten z. B. im Rahmen des Handlungskonzeptes „Chancen bieten – Grenzen setzen“ Erfolge erzielt werden? Beruhen diese Erfolge auf Maßnahmen, die verstärkt und ausgebaut werden könnten und wenn ja, welche sind das?

Die Geschäftsführung des Essener Modells obliegt dem FB 01-09 (Kommunales Integrationszentrum). Das Aufenthaltsgesetz bietet viele Möglichkeiten den Aufenthaltsstatus von Geduldeten zu verbessern und über – grundsätzlich – befristete Regelungen die Möglichkeit für eine dauerhafte Aufenthaltsverfestigung (in Form einer Niederlassungserlaubnis) zu schaffen. Allerdings müssen hierfür unterschiedliche Voraussetzungen von den Personen erfüllt werden. Die Anerkennung von Integrationsleistungen und die Schaffung von Bleibeperspektiven von gut integrierten Personen genießen in Essen eine hohe Priorität. Es bleibt aber auch zu beachten, dass es einen bestimmten Personenkreis gibt, der mangels fehlender Integrationsbereitschaft und Integrationswilligkeit keinen gesicherten Aufenthaltstitel erhalten kann. Für diesen Personenkreis wird die konsequente Aufenthaltsbeendigung das Ziel bleiben.

6. Welche Kriterien muss ein Mensch im Duldungsstatus erfüllen, um seiner Nachweispflicht bei der Passbeschaffung nachzukommen und wie muss diese dokumentiert sein? Wie kann verhindert werden, dass Jugendliche, deren Eltern eine Passbeschaffung nicht nachweisen können, in „Mithaftung“ genommen werden?

Es ist ureigene Angelegenheit einer Ausländerin / eines Ausländers, ihre / seine Identität aufzuklären und sich bei der für sie / ihn zuständigen Auslandsvertretung um die Ausstellung eines Ausweispapiers zu bemühen (OVG Münster, Beschluss vom 5. Juni 2008 – 18 E 471/08 – juris). Die Ausländerin / Der Ausländer hat sich ernsthaft und intensiv bei den diplomatischen Vertretungen des Heimatstaats um die Ausstellung von Heimreisedokumenten zu bemühen (OVG Hamburg, Beschluss vom 22. September 2009 – 3 Bf 7/06 – n.v.). Der Besitz eines gültigen Passes zählt zu den Obliegenheiten einer Ausländerin / eines Ausländers (vgl. § 3 Abs. 1 AufenthG). Zudem verdeutlicht § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, dass eine Ausländerin / ein Ausländer bei der Beschaffung von Identitätspapieren alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen hat, die sich neben der Pass- oder Passersatzbeschaffung auch auf sonstige Urkunden und Dokumente erstrecken, sofern sie zu dem Zweck geeignet sind, die Ausländerbehörde bei der Geltendmachung und Durchsetzung einer Rückführungsmöglichkeit zu unterstützen (vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 14. März 2006, InfAuslR 2006, 322). Gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG hat die Ausländerin / der Ausländer vielmehr die allgemein für den Vollzug des Ausländergesetzes notwendigen Unterlagen "beizubringen", wobei die Behörde allenfalls Hinweis- und gegebenenfalls Unterstützungspflichten treffen. Es ist den Personen auch grundsätzlich zumutbar, frühere Sachverhaltsdarstellungen (zum Beispiel Angaben der Eltern zu Staatsangehörigkeiten) zu korrigieren, Dokumente über Kontaktpersonen im Heimatland zu beschaffen oder bei der jeweiligen konsularischen Vertretung vorzusprechen. Dieses gilt jedoch nicht für anerkannte Asylberechtigte oder Flüchtlinge. Unter Bezugnahme auf die Antwort der Stadtverwaltung vom 07.11.2018 ist zu betonen, dass es sich bei jedem Fall um einen Einzelfall handelt, der sorgfältig geprüft werden muss. Allgemeine bzw. pauschale Aussagen sind nicht zielführend.

Durch das zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde in 2019 der § 60b AufenthG eingeführt. Die Regelung ist eine Ergänzung der in § 3 AufenthG geregelten Passbesitzpflicht.

Demnach ist einer Ausländerin / einem Ausländer eine Duldung im Sinne des § 60a AufenthG mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ zu erteilen, wenn die Abschiebung aus von ihr / ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil sie / er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre / seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder sie / er zumutbare Handlungen zur Erfüllung

der besonderen Passbeschaffungspflicht nicht vornimmt. Das Kriterium der zumutbaren Handlungen wird in § 60b Abs. 3 Satz 1 AufenthG (erstmalig) gesetzlich präzisiert. Es wird klargestellt, dass die aufgeführten Handlungen grundsätzlich alle zumutbar sind; die Liste enthält auch keine abschließende Aufzählung zumutbarer Handlungen. Auch hier kommt es auf den individuellen Sachverhalt an, der von vielen Aspekten geprägt wird. Die Annahme einer homogenen Gruppe bildet nicht die Realität ab. Es kommt insbesondere auf die Besonderheiten des Herkunftsstaates, das Standeswesen, familiäre Beziehungen usw. an.

Soweit minderjährige Kinder betroffen sind, ist zu berücksichtigen, dass sie rechtlich weitgehend an die Eltern und deren Entscheidungen angebunden sind. Eltern sind für minderjährige Kinder sorgeberechtigt und haben auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Aber auch bei älteren Kindern kommt der gesetzlichen Wertung, dass sie grundsätzlich das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer erziehungsberechtigten Eltern teilen, erhebliche Bedeutung zu. Nach § 80 Abs. 4 AufenthG sind die gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Ausländers verpflichtet, für den Ausländer die erforderlichen Anträge auf Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltstitels und auf Erteilung und Verlängerung des Passes, des Passersatzes und des Ausweisersatzes zu stellen. Außerdem kommt es auch hier zu einer Prüfung des konkreten Einzelfalles, das heißt bei einer konsequenten Weigerungshaltung der Eltern kann es auch auf die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung des Jugendlichen / Heranwachsenden ankommen (siehe zum Beispiel § 25a AufenthG, wo es auf die eigenen Integrationsleistungen des Jugendlichen ankommt).

7. Aus welchen Gründen sind Menschen, die seit 2014 in Deutschland eingereist sind und in Essen leben, in die Duldung „gerutscht“?

Wie bereits unter Frage 4 dargestellt, handelt es sich im Ausländerrecht um konkrete Einzelfälle, die individuell betrachtet werden müssen. Der Duldungsstatus kann aus unterschiedlichen Gründen entstehen, zum Beispiel nach einem abgelehnten Asylverfahren oder nach Ablehnung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund fehlender Voraussetzungen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich überprüfbar.

Dieses Schreiben geht zur Kenntnis an alle Ratsfraktionen und -gruppen sowie an die fraktionslosen Ratsmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
Christian Kromberg